

Wasserstoff und Sektorenkopplung – Rechtliche Hemmnisse auf dem Weg in eine kohlenstofffreie Zukunft

**Web-Seminar: News aus dem Energierecht - Auf einen Kaffee mit
Oliver Antoni**

Hamburg/Frankfurt, 3. September 2020

www.stiftung-umweltenergierecht.de

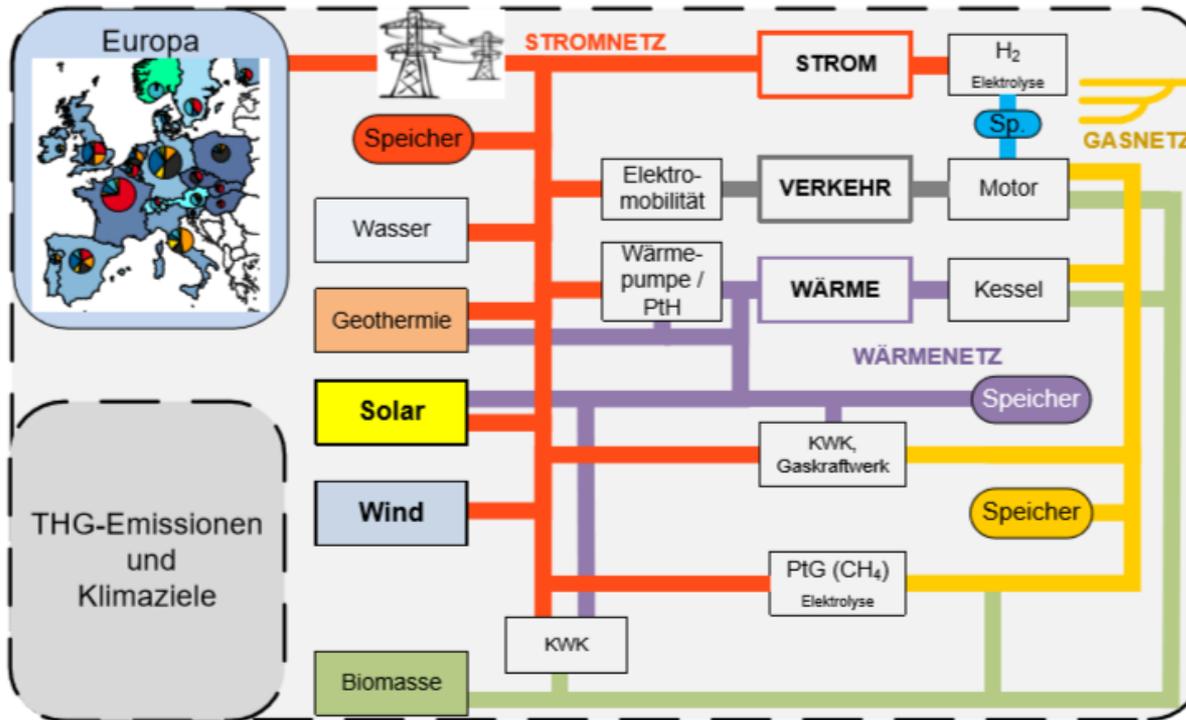
Agenda

- Einleitung
- Rechtshemmnisse für Wasserstoff (PtG) und Sektorenkopplung
- Einige Beispiele
- Fazit



EINLEITUNG

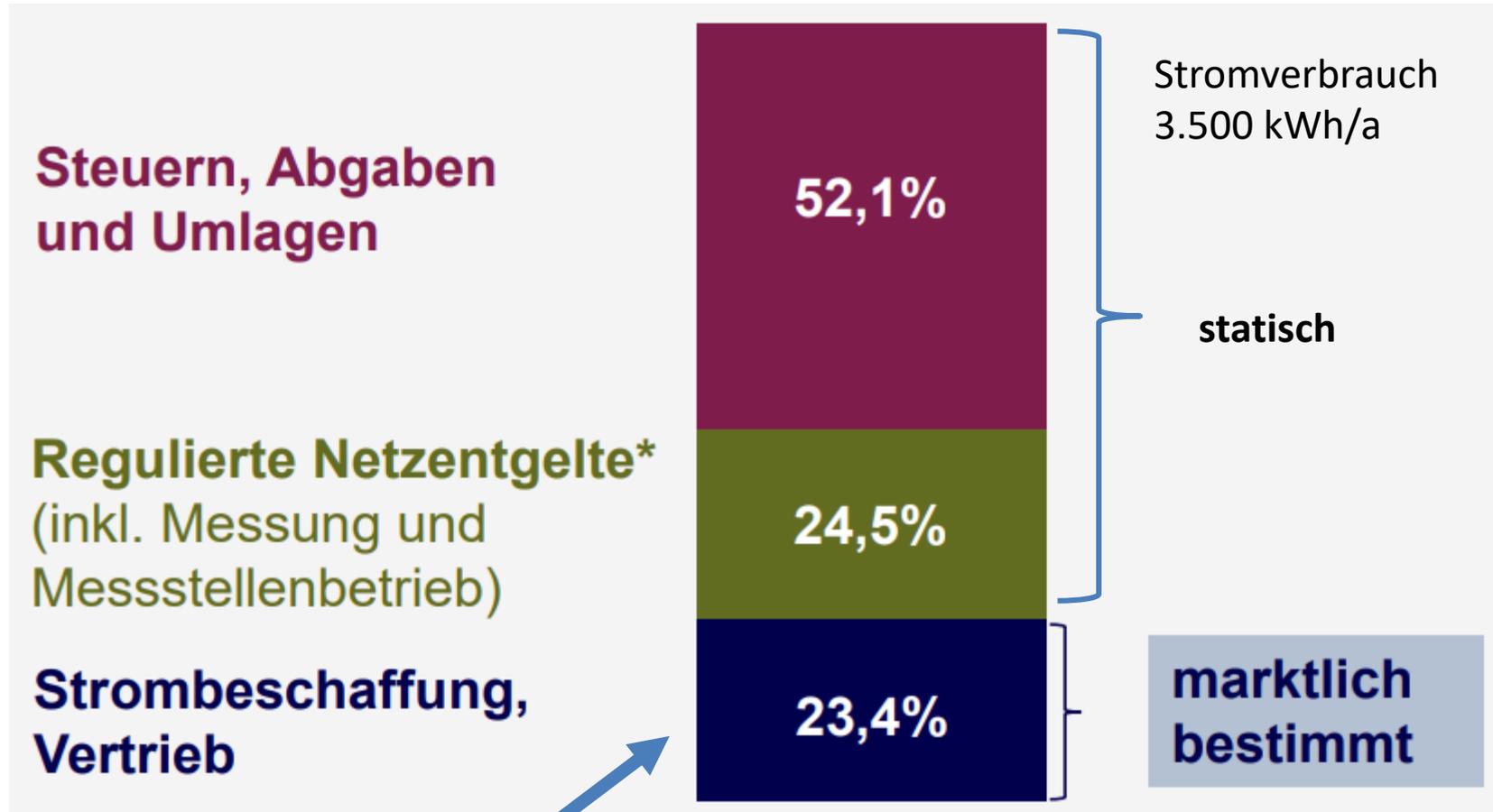
Sektorenkopplung – Determinanten für das Recht



- Sektorenkopplung heißt v. a. **Flexibilität** für das Stromsystem
- **EE-Strom** als Energieträger
- Sektorenkopplung meint immer **Stromverbraucher**

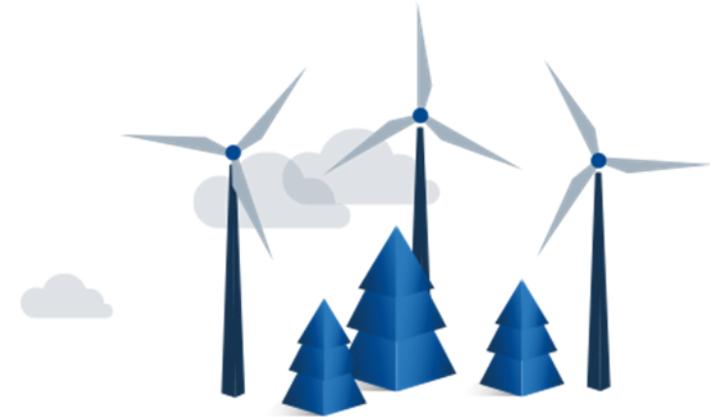
Quelle: Fh IWES/Fh IBP/IFEU/Stiftung Umweltenergierecht, Interaktion EE-Strom, Wärme und Verkehr, 2015
http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2016/02/stiftungumweltenergierecht_Endbericht_EE-Strom_Wärme-Verkehr_2015.pdf

Strompreissituation – Haushalte ohne Privilegierungen



Quelle: BDEW-Strompreisanalyse, Juli 2020

Preissignale für
Sektorenkopplung/flexible
Lasten möglich



RECHTSHEMMNISSE FÜR WASSERSTOFF UND SEKTORENKOPPLUNG

Strombezugskosten als wirtschaftliches Hemmnis der Sektorenkopplung

Einzelelemente des Strompreises:

– **Marktpreis**

– **Netzentgelt**

– **Nebenentgelte**

- Konzessionsabgabe
- KWK-Umlage
- Offshore-(Haftungs-)Umlage
- StromNEV-Umlage
- AbLaV-Umlage

– **EEG-Umlage**

– **Stromsteuer**

zzgl. Umsatzsteuer

Staatlich induzierte
oder regulierte
Strompreisbestandteile
(„**SIP**“)

„SIP“ – nationale Rechtslage*

Für den Grundfall der Sektorenkopplung ...

- **Netzentgelt:** Bei Nutzung des öffentlichen Versorgungsnetzes (+)
- **Weitere netzentgeltbezogene Preisbestandteile:** dto. (+)
- **EEG-Umlage:** Als (Strom-)Letztverbraucher in voller Höhe (+)
- **Stromsteuer:** Da Entnahme von Strom zum Verbrauch (+)
- **Umsatzsteuer:** Auf Stromlieferung und auf alle Umlagen und Abgaben (+)

* Ohne Berücksichtigung von Befreiungs-/Reduzierungstatbeständen

... aber: „SIP“ sind durch Ausnahmenvorschriften geprägt

- Wirtschaftlichkeit von Sektorenkopplung ist umso einfacher darstellbar, je geringer die Zahlungspflichten im Hinblick auf die einzelnen **Strompreisbestandteile** sind
- Mangels eines einheitlichen Systems für die Sektorenkopplung kommt den jeweiligen **Ausnahmeregelungen** im Hinblick auf die Pflicht zur Zahlung der „SIP“ erhebliche Relevanz zu
- Im bestehenden **System von Ausnahmeregelungen** ist vorgesehen, dass einzelne Strompreiskomponenten entfallen können oder die Zahlungshöhe reduziert wird

Für die Sektorkopplung sehr heterogenes Bild je nach Anlagentyp und -konstellation

Zahlungspflichten für staatlich induzierte und regulierte Strompreisbestandteile

SIP-ÜBERSICHT | SIP-NAVIGATOR | INFOS

Sektorkopplung Wärme

		atypische Netznutzung	stromintensive Netznutzung	> 1 GWh	SINTEG-V	im Netzausbaubereich		atypische Netznutzung	stromintensive Netznutzung	> 1 GWh
NETZENTGELT		Yellow	Yellow	Red	Green	Green	Red	Yellow	Yellow	Red
BESONDERE NETZENTGELT-BESTANDTEILE		Red	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Red	Red	Yellow	Yellow
EEG-UMLAGE		Red	Red	Red	Yellow	Green	Red	Red	Red	Red
STROMSTEUER		Red	Red	Red	Red	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow

www.strompreisbestandteile.de

Nähere Erläuterungen auf Ebene 2 und 3

Speicherung von Strom und Rückverstromung



Batteriespeicher ✕

mit Netznutzung beim Strombezug

BESONDERE NETZENTGELTBESTANDTEILE

Reduzierung der Zahlung

▶ [weiterlesen](#)

www.strompreisbestandteile.de

✕

Batteriespeicher mit Netznutzung beim Strombezug

Norm: [§ 118 Abs. 6 EnWG](#)

Erläuterung: *Es besteht für AbLaV-Umlage, StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe eine Zahlungspflicht in voller Höhe, da sich eine Befreiung von der Zahlungspflicht beim Netzentgelt nach § 118 Abs. 6 EnWG nicht auf die weiteren Netzentgeltbestandteile auswirkt (BGH, Beschl. v. 20.6.2017 - EnVR 24/16).*

KWK-Umlage

Norm: [§ 27b KWKG i.V.m. § 611 Abs. 1 S. 1 und S. 3 EEG 2017](#)

Erläuterung: *Es besteht eine vollständige Befreiung für den Strombezug, wenn für den Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, die KWK-Umlage gezahlt wird sowie für Speicherverluste.*

Offshore-Netz-Umlage

Norm: [§ 17f Abs. 5 S. 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG i.V.m. § 611 Abs. 1 S. 1 und S. 3 EEG 2017](#)

Erläuterung: *Es besteht eine vollständige Befreiung für den Strombezug, wenn für den Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, die Offshore-Netz-Umlage gezahlt wird sowie für Speicherverluste.*

Vergleichsmöglichkeiten für Konstellationen über Navigator

Zahlungspflichten für staatlich induzierte und regulierte Strompreisbestandteile

SIP-ÜBERSICHT **SIP-NAVIGATOR** | INFOS

The screenshot displays two side-by-side comparison panels, 'Ihre Auswahl 1' and 'Ihre Auswahl 2', each with a close button (X). The panels list various electricity price components with expandable dropdown menus. The components are color-coded: grey for 'NETZENTGELT', red for 'BESONDERE NETZENTGELTBESTANDTEILE', red for 'EEG-UMLAGE', and green for 'STROMSTEUER' in the first panel, and red for 'NETZENTGELT', red for 'BESONDERE NETZENTGELTBESTANDTEILE', red for 'EEG-UMLAGE', and yellow for 'STROMSTEUER' in the second panel.

Component	Ihre Auswahl 1	Ihre Auswahl 2
Sektorenkopplung Wärme	✓	✓
Power to Gas	✓	✓
Power to Heat		✓
nur zur Wärmeerzeugung	✓	✓
zentral mit Wärmenutzung im Unternehmen		✓
NETZENTGELT	✓	✓
BESONDERE NETZENTGELTBESTANDTEILE	✓	✓
EEG-UMLAGE	✓	✓
STROMSTEUER	✓	✓

www.strompreisbestandteile.de



EINIGE BEISPIELE

Wasserstoffherzeugung (zur Rückverstromung)

Im Regelfall weitgehend privilegiert

Ihre Auswahl 1	
✓	Speicherung von Strom und Rückverstromung
✓	Power to Gas Erzeugung zur Rückverstromung
✓	mit Netznutzung bei Strombezug
✓	NETZENTGELT
✓	BESONDERE NETZENTGELTBESTANDTEILE
✓	EEG-UMLAGE
✓	STROMSTEUER

Befreiung nach § 118 Abs. 6 S. 1, 3, 7 EnWG

Befreiung von KWK-Umlage und Offshore-Netz-Umlage

Befreiung nach § 61l Abs. 1 S. 1 und S. 3, Abs. 2 EEG 2017

„Befreiung“ nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG

Wasserstoffherzeugung (ohne Rückverstromung, zur Wärmeerzeugung)

Ihre Auswahl 1	
∨	Sektorenkopplung Wärme
∨	Power to Gas
∨	nur zur Wärmeerzeugung
∨	NETZENTGELT
∨	BESONDERE NETZENTGELTBESTANDTEILE
∨	EEG-UMLAGE
∨	STROMSTEUER

Es kommt auch auf die Wertschöpfungskette an!

Unklar, ob § 118 Abs. 6 S. 1, 3, 7 EnWG erfüllt ist

Zahlungspflicht in voller Höhe

Zahlungspflicht in voller Höhe

„Befreiung“ nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG

Andere Formen der Sektorkopplung deutlich schlechter gestellt: PtH mit Wärmeerzeugung für FW-Netz

Ihre Auswahl 1	
∨	Sektorkopplung Wärme
∨	Power to Heat
∨	zentral mit KWK-Anlage und Nah/-Fernwärmeauskopplung
∨	NETZENTGELT
∨	BESONDERE NETZENTGELTBESTANDTEILE
∨	EEG-UMLAGE
∨	STROMSTEUER

Zahlungspflicht in voller Höhe mangels einschlägiger Ausnahmetatbestände

Fazit

- **Strombezugskosten** sind für die meisten Anwendungen der Sektorenkopplung das Haupthemmnis
- Strompreissituation für Sektorenkopplung ist **unübersichtlich, komplex** und vom jeweiligen **Einzelfall im Detail abhängig**
- Gestaltungsmöglichkeiten für Anlagenkonzepte sind vielfältig, die **Rechtsunsicherheit in der Rechtsanwendung hoch**
- Ein Anlagenkonzept mit Verwertungspfaden ist umso wirtschaftlicher, je besser **Befreiungstatbestände kombiniert** werden können
- Führt zu (ggf. systemundienlichen) **Fehlanreizen für Anlagenbetreiber**

Diskussion und Fragerunde

... bei weiteren Fragen kontaktieren Sie mich gerne:

antoni@stiftung-umweltenergierecht.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Auftrag Rechtsrahmen der Energiewende

► Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Dezember / 2017

Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



Mit dem neuen Forschungsprojekt zur Windenergie leistet die Stiftung einen wichtigen Beitrag für eine voranschreitende und rechtliche Ebene und Ausschreibung

Der weitere Ausbau der Windenergie stellt gerade das Planungsrecht vor große Herausforderungen. Vielfach neu und noch unklar ist die rechtliche Einbettung des Planungsrechts in den rechtlichen Rahmen des kürzlich verabschiedeten „NeuPlan Wind“. Mit unserem Projekt wollen wir dazu beitragen, die rechtliche Einbettung des Windenergieausbaus in den rechtlichen Rahmen des Planungsrechts zu klären und damit auch für die deutsche Rechtsentwicklung einen neuen Forschungsschwerpunkt zu eröffnen.

März / 2018

Neue Ufer: Forschung zum deutsch-französischen Umweltenergierecht

Angesichts der Bedeutung des Umweltenergierechts in Frankreich für die europäische und damit auch für die deutsche Rechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergierecht einen neuen Forschungsschwerpunkt.



Rechtsvergleichend Frankreich/Deutschland: Was können wir von den Entwicklungen im französischen Umweltenergierecht lernen? Antworten auf diese Frage erarbeitet die Stiftung jetzt in einem neuen Forschungsschwerpunkt.

„Make our planet great again“, war die Ankündigung Donald Trumps, aus dem Anknüpfen des Umweltenergierechts und der Erreichung der Klimaschutzziele ein wichtiger Akteur. Auch vor diesem Hintergrund hat die Stiftung Umweltenergierecht nun einen Forschungs- und Rechtsschwerpunkt zum deutsch-französischen Umweltenergierecht etabliert und mit Victoria Roux eine Kollegin gewonnen können, die in Frankreich als Juristin im Bereich der Energie am Haus ist (siehe Infokasten).

Angesichts der aktuellen Pläne des französischen Präsidenten und der Bedeutung des Umweltenergierechts für die Erreichung der Klimaschutzziele wollen wir die Rechtsentwicklung genau verfolgen und wesentlichen Entwicklungen Thorsten Müller, wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht, die Motive für

Vielältige Anknüpfungspunkte

Daher hat die Stiftung Umweltenergierecht eine entsprechende Stelle geschaffen, um im Zusammenspiel mit den verschiedenen Anknüpfungspunkten der Stiftung rechtsvergleichend arbeiten durchzuführen. „Wir sind sehr glücklich, dass wir mit Victoria Roux eine verdienstvolle Kollegin für diese Aufgabe gewinnen konnten.“ freut sich Dr. Marcus Kohles.

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

welche Entwicklung das Energieenergierecht in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jamaika-Sonderverträge nicht voraussagen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche instrumentelle Ziele bewertet und welche instrumentelle Ziele bewertet werden. Wenn allerdings die deutschen Klimaschutzziele für das Jahr 2030 sowie 2050 eingehalten werden sollen, und 2050 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaabkommen eingegangen ist, sind ebenfalls nur mit sehr weitreichenden Veränderungen zu erfüllen. Dabei verweist die Diskussion um die Abschaffung des EEG die weitaus wichtigere Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiemärkte.

Unabhängig davon, wie sich die Entwicklungen im Allgemeinen und im Detail darstellen werden, ist eine Aufgabe offensichtlich: Es geht auch in Zukunft um die Vereinfachung und Neustrukturierung der gewachsenen Rechtsstrukturen zu vereinfachen und neu zu strukturieren. Die Komplexität im weiteren Verlauf der Gesetzgebung muss sie wo immer möglich reduzieren. Gute Gesetzgebung ist eine Aufgabe, die uns alle angeht.

Stiftung Umweltenergierecht

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

die Einigung über die Energieerzeugung zwischen den großen Energieerzeugern und den kleinen Erzeugern. Vor allem die Kohleausstieg und die Erreichung der Klimaziele sind in der Energiepolitik ein zentraler Punkt. Die Energiepolitik ist ein zentraler Punkt der Energiepolitik. Die Energiepolitik ist ein zentraler Punkt der Energiepolitik.

Dennoch werden auch in Zukunft rechtliche Anknüpfungspunkte mit Umweltenergierecht zu finden sein. An dieser Stelle ist die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien ein zentraler Punkt. Die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien ist ein zentraler Punkt der Energiepolitik. Die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien ist ein zentraler Punkt der Energiepolitik.

In unserer Arbeit sehen wir es daher als zentrale Aufgabe an, uns sowohl im Vordergrund als auch im Hintergrund mit den relevanten Themen zu beschäftigen. Die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien ist ein zentraler Punkt der Energiepolitik. Die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien ist ein zentraler Punkt der Energiepolitik.

Mit herzlichen Grüßen
Dr. Marcus Kohles

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Ass. iur. Oliver Antoni, LL.M.

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

antoni@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469